BfGT

Bürger für Gütersloh e. V. - Ratsfraktion -

Postfach 123 - 33242 Gütersloh ● Lindenstr. 16 - 33332 Gütersloh

© 05241 - 222 772 / Fax 15064 - www.bfgt.de / e-Mail: info@bfgt.de

PLANUNGSAUSSCHUSS der STADT GÜTERSLOH

c/o Heiner Kollmeyer Berliner Str. 70 – Rathaus – 33330 Gütersloh

Guten Tag, Herr Kollmeyer -

zum Tagesordnungspunkt 3 in der Sitzung des Planungsausschusses vom 10.12.2009

Verzicht auf Sondernutzungsgebühren

beantragt die BfGT-Fraktion:

Den § 6 Ziffer 3 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen wie folgt zu ändern:

Alt	Neu
Bei der Außengastronomie wird eine Saison auf	Bei der Außengastronomie wird die Erlaubnis für
den Zeitraum vom 01.05. bis 30.09. eines Jahres	den Zeitraum eines gesamten Jahres festge-
festgelegt. In der Außengastronomie kann eine	legt. In der Außengastronomie kann eine Ge-
Genehmigung jeweils nur für eine ganze Saison	nehmigung jeweils nur für ein ganzes Jahr bean-
beantragt werden. Wenn die Genehmigung erst-	tragt werden. Wenn die Genehmigung erstmals
mals beantragt wird, kann dies auch für den	beantragt wird, kann dies auch für den Bruchteil
Bruchteil einer Saison erfolgen. Die Monatsge-	des Jahres erfolgen. Die Monatsgebühr beträgt
bühr beträgt dann 1/5 der Saisongebühr.	dann 1/12 der Saisongebühr.

Begründung:

Die Gebühren sollen von zwölf Euro pro Quadratmeter um 50 Prozent auf 18 Euro heraufgesetzt werden. Obwohl mit der Bäckerinnung sowie der Kreishandwerkerschaft Einigkeit erzielt wurde, rumort es unter den innerstädtischen Gastronomiebetreibern, die mit ihrem "Straßenangebot" die Attraktivität der Fußgängerzone steigern. Die Genehmigung zur Nutzung von gastronomischen Angeboten auf öffentlichen Verkehrsflächen sollte nicht nur saisonbedingt sondern ganzjährig erteilt werden. Straßencafés gehören nicht nur im Sommer zu den selbstverständlichen Angeboten einer attraktiven Innenstadt, sondern können auch in den Herbst- und Wintermonaten eine Bereicherung darstellen. Sofern das Wetter geeignet ist, werden diese Angebote von den Passanten immer wieder gerne angenommen. Den jeweiligen Betreibern würde es bei einer Jahreserlaubnis in Eigenentscheidung überlassen, wann sie ihre Außen-Gastronomie öffnen bzw. schließen.

Durch die Verlängerung des Genehmigungszeitraumes von fünf auf zwölf Monate könnte die Gebührenerhöhung für die Betreiber zudem kompensiert werden.

BfGT

Ratsfraktion

Nobby Morkes

Gütersloh 08. Dezember 2009